

Sachgebiet 12
Sachbearbeiter: Meißner

**Beschlussvorlage zur
öffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.02.2013**

**Top-Nr. 6
Antrag des Herrn Manfred Plechaty vom 26.10.2012;
Aufzeichnung der Gemeinderatssitzungen und Veröffentlichung im Internet**

Anlage: Antrag vom 26.10.2012

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung gefasst.

Begründung:

Herr Plechaty hat mit o.g. Schreiben angeregt, die Gemeinderatssitzungen zukünftig auf Video aufzuzeichnen und anschließend auf unserer home-page den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen.

Zu diesem Antrag bestehen seitens der Verwaltung Bedenken.

Kommunalrechtliche Situation:

In der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) finden sich keine eigenen Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit zur Übertragung von Sitzungen gemeindlicher Gremien. Lediglich in Art. 52 GO wird zum Geschäftsgang der gemeindlichen Organe und Verwaltung festgelegt, dass Sitzungen grundsätzlich öffentlich durchzuführen sind, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten eine Nichtöffentlichkeit erfordern.

Dazu gibt es in der aktuellen Rechtsprechung und auch in der Literatur bisher noch keine Aussagen hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit von Übertragungen öffentlicher Gremiensitzungen im Internet.

Ein weiterer Punkt ist der Inhalt des § 21 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung „Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.“

Insoweit wird eine Videoaufzeichnung grundsätzlich ausgeschlossen.

Datenschutzrechtliche Belange:

Der Datenschutzbeauftragte des Freistaates Bayern hat sich konkret zu diesem Thema in einem Beitrag geäußert.

Demnach kann zur Beurteilung, ob Videoaufzeichnungen von Gremiensitzungen zulässig sind, die Rechtsprechung und Literatur zu Film- und Tonbandaufnahmen herangezogen werden. In seinem Bericht führt der Landesdatenschutzbeauftragte aus, dass aus der Kommentierung zu Art. 52 GO und einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geschlossen werden kann, dass Bild- und Tonaufzeichnungen nicht nur eines generellen Gemeinderatsbeschlusses bedürfen, sondern jedes einzelne Gemeinderatsmitglied sich der Aufnahme während seines Redebeitrages widersetzen kann, mit der Folge, dass der Sitzungsleiter, d.h. der Erste Bürgermeister die Aufnahme dieses Redebeitrages zu untersagen hat.

Bei Filmaufnahmen kommt zu dieser Rechtslage noch die Thematik ‚Bild der einzelnen Personen‘ dazu. Mit dem Bild fällt der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes noch umfassender und stärker als bei reinen Tonaufnahmen aus.

Es wird festgestellt, dass die Erhebung personenbezogener Daten durch Wortbeiträge und ihre Übermittlung über das Internet nur zulässig ist, wenn dies entweder durch das Bayerische Datenschutzgesetz erlaubt oder angeordnet ist oder die jeweils betroffene Person (hier das Gemeinderatsmitglied) ausdrücklich eingewilligt hat.

Die Öffentlichkeit von Gremiumssitzungen, die in Art. 52 GO geregelt ist, bedeutet für die Gemeinderatsmitglieder lediglich, dass die Öffentlichkeit freien Zugang zum Sitzungsraum hat und hingenommen werden muss, dass Zuhörer der Sitzung beiwohnen, sich möglicherweise Notizen machen und anschließend in der Presse berichtet wird.

Art. 52 GO stellt keine Regelungsgrundlage dar für einen darüber hinaus gehenden Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht in der Weise, dass Sitzungen in Bild und Ton im Internet übertragen werden, auch wenn dies erst an den folgenden Tagen geschieht.

Ebenso sind die in Art. 19 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, um ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Übertragung im Internet zu rechtfertigen.

Regelmäßig nehmen auch Gemeindebedienstete an den Sitzungen teil und geben zu bestimmten Themen Erklärungen und Erläuterungen im Sachvortrag ab. Bei diesem Personenkreis gilt ebenfalls der Grundsatz, dass die Betroffenen der Übertragung ausdrücklich zustimmen haben.

Auch im Zuhörerbereich ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht betroffen. Letztlich muss jeder einzelne Sitzungszuhörer der Aufzeichnung zustimmen, wenn es aus technischen Gründen nicht sichergestellt werden kann, dass die Aufnahmen von diesem Personenkreis von Anfang an ausgeschlossen ist.

Technischer Aufwand:

Eine Prüfung zur Machbarkeit und technischen Umsetzung wurde durchgeführt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Aufnahmen mittels fest installierten webcams im Wand- und/oder Deckenbereich durchzuführen. Diese würden jedoch nur ein sehr starres Bild mit erheblichen Sichteinschränkungen bieten. Die Qualität der Aufnahmen wäre also eher schlecht.

Auch bei Präsentationen, bei denen die Beleuchtung im Raum reduziert werden muss, trägt zu einer guten Qualität nicht bei, da eine ausreichende Beleuchtung für Bildaufnahmen unbedingt nötig ist.

Eine weitere Möglichkeit wäre, die Sitzungen von einem Kamerateam aufnehmen zu lassen. Kosten für diese Alternative wurden bisher noch nicht ermittelt.

Ergebnis:

Aus den oben genannten rechtlichen Gründen hinsichtlich des Datenschutzes und den damit verbundenen sehr begrenzten und restriktiven Möglichkeiten stellt sich die Frage, ob Videoaufnahmen von Sitzungen sinnvoll sind. Man muss damit rechnen, dass das eine oder andere Gemeinderatsmitglied die Einwilligung zur Übertragung verweigern könnte, unter Umständen auch je nach Tagesordnungspunkt. Generell reicht ein Mehrheitsbeschluss nicht aus, den Aufzeichnungen zuzustimmen. Die einzelfallbezogene notwendige Zustimmung durch die einzelnen Sitzungsteilnehmer kann durch einen solchen Mehrheitsbeschluss nicht ersetzt werden. Insbesondere auch nicht in Anbetracht der Tatsache, dass auch Zuhörer und anwesende Gemeindebedienstete den Aufnahmen ausdrücklich persönlich zustimmen müssen.

Auch aus den dargestellten technischen Gründen erscheinen Videoaufzeichnungen nicht sinnvoll.

Daneben erscheint es fraglich, ob die Bürgerinnen und Bürger dieses Angebot auch in nennenswertem Maße in Anspruch nehmen.

Jeder Bürgerin und jedem Bürger steht es frei, die öffentlichen Gremiumssitzungen als Zuhörer beizuwohnen. Nachdem die Sitzungen regelmäßig auch durch Aushang, im Amtsblatt und im Internet mit den jeweils zu behandelnden Tagesordnungspunkten bekannt gegeben werden, erscheint es durchaus zumutbar, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger die Sitzung am Sitzungsabend persönlich besuchen.

Westenthanner
Erster Bürgermeister